

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00395 vom 1. September 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00395

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00395 du 1 septembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00395 del 1 settembre 2022

Regeste

Nichtbestehen Qualifikationsverfahren | [Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Systemgastronomiefachfrau] Die Einschränkung der Akteneinsicht mittels Kopierverbot für bestimmte Dokumente (Prüfungsfragen, welche innert einer bestimmten Frist wiederverwendet werden sollen) ist nicht zu beanstanden (E. 4). Aus einem Notenblatt, welches während des laufenden Verfahrens erstellt wurde und auf welchem eine nicht korrekte (zu hohe) Note vermerkt ist, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal dieses Aktenstück als Entwurf nicht in den Prüfungsakten hätte abgelegt werden sollen (E. 6.2). Selbst wenn die (falsche) höhere Note berücksichtigt würde, würde keine genügende Gesamtnote resultieren, da die Korrektur des anderen Prüfungsbereichs (Note 3,2) der eingeschränkten Überprüfung durch das Verwaltungsgericht standhält (E. 6.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe im Rahmen der Akteneinsicht "keine Kopie jeglicher Art" der Prüfungsteile oder Musterlösungen bekommen. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, es bestehe ein öffentliches Interesse daran, dass gewisse im Qualifikationsverfahren verwendete Prüfungsaufgaben und -lösungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nochmals verwendet werden können (vgl. Alain Griffel, Kommentar VRG, § 9 N. 12). Vor diesem Hintergrund sei das von der Beschwerdegegnerin gewählte Vorgehen (Einschränkung der Akteneinsicht mittels Kopierverbot für bestimmte Dokumente) gerechtfertigt. Diesen Erwägungen ist zuzustimmen. Eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, zumal ihr wegen des Kopierverbots zusätzliche Zeit zur Einsichtnahme und insbesondere zum Erstellen von Notizen eingeräumt worden war. Dass die Beschwerdeführerin ihren Rechtsanwalt im vorinstanzlichen Verfahren auch für dessen Aufwand betreffend Aktenstudium entschädigen musste, ist schliesslich für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung. Anzumerken ist, dass dieser aufgrund seiner Sorgfaltspflicht im Rahmen des Vertretungsverhältnisses selbstredend gehalten war, die Akten zu konsultieren (vgl. David Oser/Rolf H. Weber, Basler Kommentar, 7. A., Basel 2020, Art. 398 OR N. 8).

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt, sie absolviere nicht, wie von der Vorinstanz angenommen, die dreijährige Berufslehre, sondern eine zweijährige "Nachholbildung". Dabei handle es sich um einen wesentlichen Unterschied, welchen die Vorinstanz und die

Beschwerdegegnerin hätten berücksichtigen müssen. Aus den Akten erhellt, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 32 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101) in Verbindung mit Art. 14 lit. c VO Systemgastronomie zum Qualifikationsverfahren zugelassen wurde. Gemäss diesen Bestimmungen ist für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre berufliche Grundausbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs erworben haben, insbesondere eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung vorausgesetzt, wovon mindestens drei Jahre im Bereich der Systemgastronomie. Die Vorinstanz ging vor diesem Hintergrund zu Unrecht davon aus, dass die Beschwerdeführerin das Qualifikationsverfahren im Anschluss an eine Berufslehre absolvierte. Inhaltlich resultieren aus den verschiedenen Zulassungsmöglichkeiten jedoch keine anderen Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten des Qualifikationsverfahrens (vgl. Art. 15 in Verbindung mit Art. 4 VO Systemgastronomie). Die Beschwerdeführerin kann folglich aus dem Umstand, dass sie gestützt auf Art. 32 BBV in Verbindung mit Art. 14 lit. c VO Systemgastronomie zugelassen worden war, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Beschwerdegegnerin habe im Rahmen der Akteneinsicht das falsche Notenblatt betreffend individuelle praktische Arbeit "abgegeben". Darin wurde die Note für den Bereich "IPA" mit einer 4,5 ausgewiesen. Dies müsse dazu führen, dass ihr Notenausweis entsprechend angepasst werde.

E. 6.2

Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, dass ein am Qualifikationsverfahren beteiligter Fachexperte am 31. Mai 2021 den "Zwischenstand" des Bewertungsprozesses ausgedruckt habe. Diese Bewertung sei in der Folge noch angepasst worden, was ohne Weiteres zulässig sei, da das Qualifikationsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Als internes Aktenstück bzw. als Entwurf hätte es in der Folge jedoch nicht in den Prüfungsakten der Beschwerdeführerin abgelegt werden sollen (vgl. Griffel, § 8 N. 14). Diesen Umstand berücksichtigte die Vorinstanz bei der Kostenverteilung sowie im Rahmen der Parteientschädigung.

E. 6.3

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, diene das "falsche Notenblatt" lediglich der internen Meinungsbildung im Rahmen des Qualifikationsverfahrens. Folglich hätte es nach Abschluss desselben aus den Akten entfernt werden müssen. Die Beschwerdeführerin kann jedoch aus dem Umstand, dass sie dennoch davon Kenntnis erlangte, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Ohnehin würde die Beschwerdeführerin vorliegend selbst dann keine genügende Gesamtbewertung erreichen, wenn der Qualifikationsbereich "IPA" mit der Note 4,5 bewertet würde. Denn die Beschwerdeführerin erreichte im Qualifikationsbereich "Berufskennnisse" die Note 3,2. Vor Verwaltungsgericht wendet sie sich lediglich in unsubstanziierter Weise gegen die Bewertung in diesem Bereich; überdies weist die Korrektur der einzelnen Prüfungen keine offensichtlichen Mängel auf und wäre auch nicht ersichtlich, dass diese auf sachfremden Kriterien beruhen würde (vgl. vorn, E. 2.2). Folglich bleibt die Note im Qualifikationsbereich "Berufskennnisse" unverändert und könnte die Beschwerdeführerin auch bei Berücksichtigung der Note 4,5 für den Bereich "IPA" keine genügende Gesamtnote erreichen (vgl. vorn, E. 3.3).

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG).

E. 8

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGr, 26. Februar 2021, 2D_5/2019, E. 1.3 – 20. Januar 2017, 2D_41/2016, E. 1.1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.